



## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

### 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.08.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.1983, 24.09.1991, 28.08.2001, 29.10.2003 und 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“

II. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 15a Abs. 1 und § 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1“ ersetzt.

III. Im Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) - Gebührentarif – werden die Gebührenhöhen der nachfolgenden Tarife wie folgt neu festgelegt:

Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
1.1.1	102,00 €	133,00 €
1.1.2	68,00 €	89,00 €
1.2.1	253,00 €	330,00 €
1.2.2	8,50 €	11,00 €
2	4,00 €	5,20 €

IV. Im Gebührentarif wird im Tarif Nr. 1.2.2 der Absatz 1 ersetzt durch folgenden Absatz:

„Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.04.1950 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“

V. Im Gebührentarif wird im Tarif Nr. 2 der Absatz 1 ersetzt durch folgenden Absatz 1:

„Bei Wahlgrabstätten ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.04.1950 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“

VI. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 3.2.1 die Worte „im Zuge des gleichen Sterbefalles“ durch die Worte „für den gleichen Sterbefall“ ersetzt.

VII. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 4 wie folgt neu gefasst:

„4. Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 4.1 | Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten,<br>einmalig pauschal  | 50,00 € |
| 4.2 | Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden,<br>jährlich je Wahlgrabstelle | 52,00 € |

VIII.Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Sachaufwand

Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Der Bürgermeister

gez. Eichinger

(L.S.)

Detlef Eichinger